

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Versicherung von Erdbeben und Vulkanausbruch

Ausgabe Mai 2016

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Versicherung von Erdbeben und Vulkanausbruch.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	3
1 Vertragspartner	3
2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
3 Pflichten bei Vertragsabschluss	3
4 Gefahrserhöhung	3
5 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	3
6 Vorbehaltlose Annahme	3
7 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	3
8 Datenschutz	4
Weitere Vertragsbestimmungen	5
9 Allgemeines	5
10 Obliegenheiten während der Vertragsdauer	5
11 Obliegenheiten im Schadenfall	6
12 Leistungen im Schadenfall	6
13 Kürzung der Entschädigung	8
14 Gerichtsstand	8

Kundeninformation

1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen.

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

4 Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

5 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

7 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn:

- der Versicherungsnehmer nicht spätestens bis zum Ende der Vertragsdauer die Weiterführung des Vertrages ablehnt;
- Helvetia nicht spätestens drei Monate vorher gekündigt hat.

8 Datenschutz

Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.

- a) **Inhaberin der Datensammlung**
Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen.
- b) **Datenbearbeitung**
Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
- c) **Art der Datensammlung**
Die Daten umfassen die Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigter Drittpersonen).
- d) **Zweck der Datensammlung**
Die Bearbeitung von Personendaten ist für eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieeinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

- e) **Aufbewahrung der Daten**
Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).
- f) **Kategorien der Empfänger der Datensammlung**
Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.
- g) **Zentrale Informationssysteme**
Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

9 Allgemeines

9.1 Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

9.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

9.3 Versicherung mit kantonalem Versicherungsobligatorium

Die über diesen Vertrag vereinbarten Gefahren gelten als Zusatzversicherung zur kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Versichert sind alle jene Leistungen, welche von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt nicht oder nur teilweise vergütet werden, aber nach den Bestimmungen dieses Vertrages entschädigungspflichtig sind.

9.4 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag gekündigt werden durch:

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

9.5 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

9.6 Konkurs

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

9.7 Komplementärschaden

Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.

10 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

10.1 Sorgfalt

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

10.2 Datensicherung

Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.

10.3 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA) beachtet werden.

10.4 Beizug eines Bauingenieurs

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.

10.5 Abklärungen vor Baubeginn

Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

11 Obliegenheiten im Schadenfall

11.1 Anspruchsberechtigter

Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

11.2 Anzeige

Der Versicherungsnehmer:

- benachrichtigt sofort Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- informiert Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält;
- informiert Helvetia unverzüglich über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.

11.3 Unterstützungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

11.4 Veränderungsverbot

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

11.5 Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen.

Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.

11.6 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

11.7 Bevorschussung

Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche beim Haftpflichtigen geltend zu machen und durchzusetzen. Weiter hat der Anspruchsberechtigte seine Ersatzansprüche in der Höhe des durch Helvetia geleisteten Vorschusses an diese abzutreten.

12 Leistungen im Schadenfall

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

12.2 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen für Folgekosten tritt fünf Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.

12.3 Ersatzwert ist

bei Gebäuden	der Neuwert.
bei Fahrhabe/Hausrat	
■ bei Waren und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.
■ bei Tieren	der Marktpreis.
■ bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.
■ bei übriger Fahrhabe/Hausrat	der Neuwert.
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.
bei Erdwärmesonden	der Neuwert.

12.4 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder Erdregistern unter Bodenplatten

Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert. Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.

12.5 Definition Neuwert

Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.

12.6 Definition Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.

12.7 Definition Marktpreis

Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.

12.8 Definition Abbruchwert

Dieser entspricht dem Marktwert verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.

12.9 Reparaturen

Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.

12.10 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht der Helvetia nicht.

Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet. Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.

bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.
bei Gebäuden	Minderwerte, trotz originalgetreuer Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind: a) eine Erhöhung des Zeitwertes; b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten; c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer in Abzug zu bringen. Auf Arbeitsleistungen (Lohnkosten) wird kein Mehrwert (Wertverbesserung) abgezogen. Mehrwertabzüge (Amortisation) werden nur auf Ersatzteilen und Reparaturstoffen berechnet.
bei Tieren	ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt. Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten. Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
bei Erträgen	<p>■ bei Ertragsausfällen</p> <p>die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden) sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p> <p>Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.</p> <p>Künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten sind nicht versichert.</p> <p>Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.</p>

■ bei Mehrkosten	Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden – sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist – zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
■ bei Miet-erträgen	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.
bei der Gebäude-umgebung	bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Aufschulware gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Minderwerte wegen Bepflanzung mit Aufschulware gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung beziehungsweise die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den mit dem Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.
bei der Bevorschussung	Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungs Differenz übernommen.

12.11 Leistungsbegrenzung

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.

12.12 Schadenermittlung

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Für abhandengekommene und nachträglich wieder beigebrachte Sachen hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzugeben, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.

Helvetia ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diese Police versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Mehrkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

12.13 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

13 Kürzung der Entschädigung

13.1 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen.

13.2 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

13.3 Versehen

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

14 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.